

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;

hier:

Grundwasserentnahme der Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) an der Wassergewinnungsanlage (WGA) Rheindorf zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

Die Energieversorgung Leverkusen GmbH (EVL) hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und einer Bewilligung zur Förderung von Grundwasser auf dem Grundstück Gemarkung Rheindorf, Flur 1, Flurstück 143 mittels dreier vorhandener Brunnen (Vertikalfilterbrunnen VB 1 - VB 2 und Horizontalfilterbrunnen HB) der Wassergewinnungsanlage (WGA) Rheindorf in einer Menge von 4,5 Mio. m³/a für die Trinkwasserversorgung und von 1,3 Mio. m³/a zur Betriebswasserversorgung/Nitratabwehr beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die von mir nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Nach Prüfung des beantragten Vorhabens anhand der eingereichten Antragsunterlagen und der für die Vorprüfung vorgelegten Unterlagen wurde entschieden, dass die Grundwasserentnahme voraussichtlich schadlos erfolgen kann.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass es sich bei der beantragten Grundwasserentnahme, zum Zweck der Trinkwassergewinnung und der Nitratabwehr, um die Fortführung einer langjährig ausgeübten Entnahme handelt. Durch die Grundwasserentnahme kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserstandes. Es erfolgt keine Erhöhung, der bisher zugelassenen Entnahmemengen. Daher ist anzunehmen, dass sich die im Wirkungsbereich vorhandenen Schutzgüter an die bereits bestehenden Verhältnisse angepasst haben. Es ist nicht mit einer zusätzlichen Belastung der Schutzgüter zu rechnen.

Eine Verringerung des mengenmäßigen Dargebotes ist aufgrund der ausgeglichenen Grundwasserbilanz (Relation der Grundwasserneubildung aus Niederschlag und Oberflächengewässer Infiltration im Verhältnis zur Grundwasserentnahme) nicht zu

besorgen, da die geförderte Wassermenge nachweislich aus der Grundwasserneubildung (aus Niederschlag und Infiltration aus der Wupper) nachgeliefert wird. Der Grundwasservorrat wird so langfristig nicht geschmälert.

Durch die Grundwasserentnahme entstehende, nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen auf die sich im Einwirkungsbereich befindenden Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 29.07.2024

Im Auftrag

gez. Hülsen